

RECHTSLAGE FÜR CHÖRE AB 22. NOVEMBER 2021



Die **5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung** (5. COVID-19-NotMV) löst die 5. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung ab. Folgende Regelungen sind ab 22.11. für Chöre relevant:

- Aufgrund des Lockdowns ist das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs für Zusammenkünfte wie Proben oder Konzerte untersagt (§ 3 Abs 1). Dies bedeutet, dass **grundsätzlich keine Proben oder Konzerte von Chören** stattfinden dürfen.
- **Ausnahme:** Zulässig ist nur das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs zum Zweck der Teilnahme an Proben und künstlerischen Darbietungen in fixer Zusammensetzung ohne Publikum, die **zu beruflichen Zwecken** erfolgen (§ 3 Abs 1 Z 9 iVm § 14 Abs 1 Z 9). Dies bedeutet, dass Proben und Konzerte nur für (semi)professionelle Chören zulässig sind.
- Diese Regelungen gelten nicht für Zusammenkünfte zur Religionsausübung (§ 18 Abs 1 Z 7). Die Bischofskonferenz hat eigene Regelungen erlassen (s. unten).
- Diese Regelungen gelten von 22. November bis 1. Dezember 2021 (§ 23 Abs 1).

Die **Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste** schreibt folgende Regelungen für Chöre ab 22.11. vor:

- Chorgesang ist derzeit nicht möglich.
- Möglich ist aber der Gesang von (bis zu vier) Solisten sowie Instrumentalmusik (Orgel und bis zu vier Soloinstrumente). Voraussetzungen: 2G-Nachweis, 2 Meter Abstand, FFP2-Maske bei Unterschreitung des 2 Meter Abstands